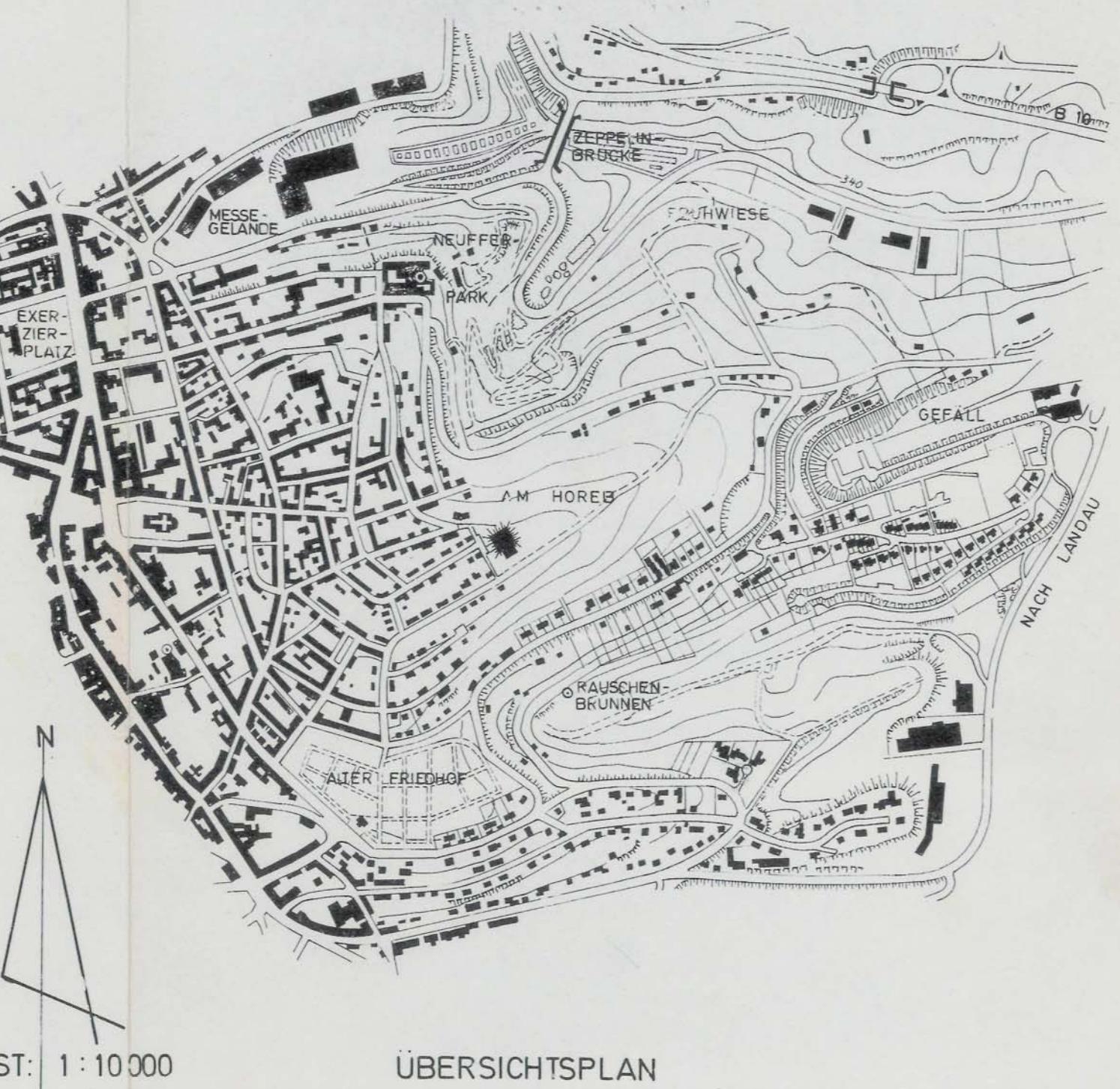


ERLÄUTERUNG DER PLANUNGSHINWEISE

○ WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
— NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN GRUNDLAGE

■ VORHANDENE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE
— VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
— HÖHENSCHIETLINIE
— VORHANDENE BOSCHUNG
— HALBTABWASSERLEITUNG ○ SCHACHT — FLIESSRICHTUNG
— ZAUN



STADT PIRMASENS

BEBAUUNGSPLAN

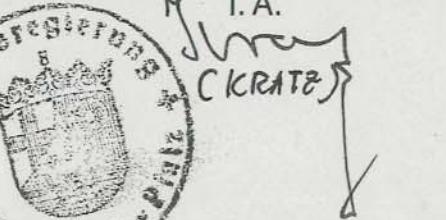
FÜR DAS GEBIET

AM HOREB

P 022 "Am Horeb"
Kopie I. Fertigung

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 BauGB.
Es besteht keine Rechtsbedenken.
35/86-02-13-07/22
Neustadt an der Weinstraße,
den 29. Nov. 1986
Bezirksregierung Mainz-Koblenz

I. Fertigung



1. PLANUNGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMASS § 9 ABS. 1 BAUB UND BAU NOV

1.1 IN DEN REINEN WOHNGEBieten SIND AUSNAHMEN NACH § 3 ABS. 4 BAU NO NICHT ZULÄSSIG.

1.2 WOHNBAUDE DÜRFEN IM REINEN WOHNGEBIEB GEMASS § 3 ABS. 4 BAU NO NICHT MEHR ALS JE ZWEI WOHNUNGEN ENTHALTEN.

1.3 IN DEN ALLOMENEN WOHNGEBieten SIND ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 4, 5 UND 6 BAU NO AUCH AUSNAHMweise NICHT ZULÄSSIG.

1.4 IN DEN REINEN WOHNGEBieten SIND GEMASS § 2 ABS. 5 BAU NO GARAGEN AUF DACHSTÜTZENBERGABAUTEN ZULÄSSIG, WENN SIE MINDESTENS EINEN ABSTAND VON 8,00 m ZUR STRASSENBERGRENZUNGS LINIE EINKALTEN, BEI HÄNGIGM GELÄNDE KANN DIESER ABSTAND AUFNAHMEWE AUF BIS ZU 3,00 m REDUIZERT WERDEN.

1.5 FÜR DEN STRASSENBAU ERFORBLICHEN AUFSCHEUTUNGEN UND ABRABURGEN SIND AUF DEM DATUM IM BAUBEZOGENSPACEN AUF DEN ANGRÄNDENEN BAUGRUNDFLÄCHEN FESTGESETZTE FLÄCHEN HERZUSTELLEN. SIND LEDIGLICH IN TOPOGRAPHISCH EXTREMEN BEREICHEN ENTSPRECHEND DER FESTGESETZTEN HÖHE ZULÄSSIG (§ 9 ABS. 4 NR. 26 BAUB).

2. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

GEMASS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUB UND § 17 LPFLG

2.1 ZWISCHEN DER STRASSENBERGRENZUNGS LINIE UND DEN FESTGESETZTEN VORDOREN BAUGRENZEN IS DAS GRUNDSTÜCK PARTIELL VERBAUT. JEDOCH SIND DABEI AUF DACHSTÜTZENBERGABAUTEN BÄUME MIT ANNAHME EINER ÄHNLICHER AUSDEHNUNG WIE HAINBUCHEN, VOGELBEERE, WEISSBRIE, ZIERBRIE ODER GEMEINE KIEFER ANZUPLANZEN. ALTERNATIV KÖNNEN FÜR JEDEN STARKE WACHSENDEN BÄUMEN ZWEI POSIBALME SEPARAT PFLANZEN.

2.2 FÜR DEN STRASSENBAU DER BÄUME (SIEHE LEGENDE) SIND SEHR STARK DACHSTÜTZENBERGABAUTEN ZULÄSSIG, AUF HÄNGIGM GELÄNDE WIE BERGASHORN, SOMMERLINDE, PAPPELARTEN, PLATANE, ROSSKASTANIE UND STIELEICHE ZULÄSSIG.

2.3 ALP ABSCHIRMENDE PFLANZUNG (SIEHE LEGENDE) UND ALS ABGRENZUNGSBAUZIELE SIND DICHTSTÄGIGE, LANGE LAUBTRAGENDE HEIMISCHE GEHÖLZE ZU VERWENDEN, ERGÄNZT DURCH IMMIGRATION LAUB- UND NADELHÖLZER ALS GASTHOLZARTEN.

2.4 KNIESTOCKE SIND NUR BEI GEBAUEN MIT EINM VOLLGESCHOS BIS ZU EINER HÖHE VON MAXIMAL 0,50 m ZULÄSSIG.

2.5 ANDERE NICHT FÜR DEN STRASSENBAU ERFORBLICHE ABBRABURGEN UND AUFSCHEUTUNGEN DÜRFEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUABAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT HÖHER ALS 1,20 m GEZOGEN. DABEI MÜSSEN DABEI GEWACHSENEN BODEN SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFFER 23. SIND AUFSCHEUTUNGEN AUFSCHEUTUNGEN (GH DÜREN NICHT STEILER SEIN), IN STARK HÄNGEN BERICHE SINSONSTIGE NICHT FÜR DEN STRASSENBAU ERFORBLICHE STÜTZMAUERN AUFSCHEUTUNGEN BIS EINER HÖHE VON 1,0 m ZULÄSSIG. SIND HÖHERE AUFSCHEUTUNGEN ERFORBLICH, SIND DIES STÜTZMAUERN IM ABSTAND VON 1,0 m BIS 1,5 m HOHENVERSETZT - ABGESTÜTTET ZU ERrichten. ALS MATERIAL FÜR DIE STÜTZMAUERN IS IM SICHTBARER BEREICH STÜTZMAUERN ZU VERWENDEN. AUFSCHEUTUNGEN SIND MIT BLÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMASS PFLANZLISTE (SIEHE NR. 23) ZU BEGRÜNEN (§ 123 ABS. 1 NR. 5 L BAUO, § 17 LPFLG, § 9 ABS. 1 NR. 5 L BAUO).

3. ÖRTLICHE BAUVORSchriften

GEMASS § 123 ABS. 5 LANDESBAUORDNUNG (JETZT § 86 LBO VOM 28.11.1986)

3.1 AUSNAHMweise KÖNNEN ANDERE DACHNEIGUNGEN ZUGELASSEN WERDEN IN FOLGENDEN FÄLLEN:

a) BEI VOLL UND DACHSTÜTZENBERGABAUTEN, WENN DIES AUS GESTALT- ERICHTUNGS GRÜNEN ERFORBLICH IST.

b) BEI DACHSTÜTZENBERGABAUTEN, WENN DIES SICH DADURCH GESTALTERISCH IN DIE UMGEBUNG EINFLÜSSEN WIRD.

3.2 DOPPELHAUSER SIND GESTALTERISCH SO AUF EINANDER ABZUSTIMMEN, DASS DABEI BEIDEN HAUSER WIE EINE EINHEIT WIRKEN.

3.3 KNIESTOCKE SIND NUR BEI GEBAUEN MIT EINM VOLLGESCHOS BIS ZU EINER HÖHE VON MAXIMAL 0,50 m ZULÄSSIG.

3.4 SONSTIGE NICHT FÜR DEN STRASSENBAU ERFORBLICHE ABBRABURGEN UND AUFSCHEUTUNGEN DÜRFEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUABAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT HÖHER ALS 1,20 m GEZOGEN. DABEI MÜSSEN DABEI GEWACHSENEN BODEN SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFFER 23. SIND AUFSCHEUTUNGEN (GH DÜREN NICHT STEILER SEIN), IN STARK HÄNGEN BERICHE SINSONSTIGE NICHT FÜR DEN STRASSENBAU ERFORBLICHE STÜTZMAUERN AUFSCHEUTUNGEN BIS EINER HÖHE VON 1,0 m ZULÄSSIG. SIND HÖHERE AUFSCHEUTUNGEN ERFORBLICH, SIND DIES STÜTZMAUERN IM ABSTAND VON 1,0 m BIS 1,5 m HOHENVERSETZT - ABGESTÜTTET ZU ERrichten. ALS MATERIAL FÜR DIE STÜTZMAUERN IS IM SICHTBARER BEREICH STÜTZMAUERN ZU VERWENDEN. AUFSCHEUTUNGEN SIND MIT BLÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMASS PFLANZLISTE (SIEHE NR. 23) ZU BEGRÜNEN (§ 123 ABS. 1 NR. 5 L BAUO, § 17 LPFLG, § 9 ABS. 1 NR. 5 L BAUO).

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 30. SEPTEMBER 1974 DIE BERICHTS PERiode 1973 DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. APRIL 1981 GEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

DER BEBAUUNGSPLANWURF AUFGEZOGEN. DER BEBAUUNGSPLANWURF MIT ERSATZBAUPLANWURF WURDE AUF DER SITZUNG AM 29. JUNI 1983 GEZOGEN. PIRMASENS IM JUNI 1983

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48